

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landtag Niedersachsen, Mai 2012

## Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf

### Inhalt

	Seite
1. Einleitung: Ina Korter (schulpolitische Sprecherin)	2
2. Rede Ina Korter vom 20.03.2012	3
3. Änderungsantrag vom 06.03.2012 zum Inklusionsgesetz	5
4. Gesetzentwurf (Bündnis 90/Die Grünen): Gesetz zur Verwirklichung des Rechtes auf Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Schule (vom 06.01.2009)	8
5. Antrag (Bündnis 90/ Die Grünen): Inklusive Schule verwirklichen- Sonderpädagogische Förderung in den allgemeinen Schulen (vom 06.01.2009)	12
6. Pressemitteilung Bündnis 90/ Die Grünen vom 02. Mai 2012	16
7. Antrag (Bündnis 90/ Die Grünen): Inklusion zum Erfolg machen - Ausstattung der inklusiven Schulen mit sonderpädagogischer Kompetenz sicherstellen (26.4.2012)	17

Hrsg.:  
Bündnis 90/DIE GRÜNEN Landtagsfraktion Niedersachsen  
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1  
30159 Hannover  
Tel. 0511/3030-4201  
[gruene@lt.niedersachsen.de](mailto:gruene@lt.niedersachsen.de)  
V.i.S.d.P. Ina Korter, MdL  
Mehr Infos: [www.gruene-niedersachsen.de](http://www.gruene-niedersachsen.de)



## Einleitung

Liebe Freundinnen und Freunde,

Im Herbst 2008 haben der Bundesrat und der Bundestag der UN-Behindertenrechtskonvention zugestimmt. Mit dieser Konvention verpflichtet sich die Bundesrepublik u.a. sicherzustellen, dass alle Schülerinnen und Schüler, auch Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen Zugang zu einem inklusiven Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben. Es müssen angemessene Vorkehrungen dafür getroffen werden, dass für Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern.

Damit dieser Anspruch auf einen inklusiven Schulunterricht auch in Niedersachsen verwirklicht wird, hat die Landtagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen bereits im Januar 2009 einen Gesetzentwurf und einen Entschließungsantrag in den Landtag eingebracht. Bei vielen Verbänden stieß dieser Gesetzentwurf in einer Landtagsanhörung auf große Zustimmung. Von den Regierungsfractionen wurde die Beratung jedoch jahrelang verschoben und verschleppt.

Erst im Oktober 2011 legten CDU und FDP einen eigenen Gesetzentwurf vor, der im März 2012 im Landtag mit den Stimmen von CDU/FDP und SPD beschlossen wurde. Dieses Gesetz bleibt jedoch deutlich hinter den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention zurück. Auch künftig soll es möglich sein, Kinder gegen ihren Willen bzw. gegen den Willen ihrer Eltern auf eine Förderschule zu überweisen. Die Förderschulen sollen nahezu komplett erhalten werden. Das wird erhebliche Ressourcen erfordern, die den inklusiven Schulen fehlen werden. Wir haben diesen Gesetzentwurf deshalb nicht unterstützt, sondern einen Änderungsantrag dazu vorgelegt.

CDU, FDP und SPD haben beschlossen, dass eine Doppelstruktur von Förderschulen und inklusiven Schulen erhalten bleibt. Wir werden uns weiter dafür einsetzen, dass die inklusiven Schulen so gut ausgestattet werden, dass sie die Kinder gut fördern, für die Eltern attraktiv sind und Inklusion gelingen kann.

Ihre



**Ina Korter**, *schulpolitische Sprecherin*  
Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Landtag Niedersachsen  
Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1  
30159 Hannover  
Tel. 0511/3030-33012  
[Ina.Korter@lt.niedersachsen.de](mailto:Ina.Korter@lt.niedersachsen.de)  
[www.gruene-niedersachsen.de](http://www.gruene-niedersachsen.de)  
[www.ina-korter.de](http://www.ina-korter.de)

20. März 2012

**Rede Ina Korter: Entwurf eines Gesetzes zur Verwirklichung des Rechts auf Inklusion von  
Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf in der Schule**

Anrede,

seit 2009 haben wir Grünen uns für ein Inklusionsgesetz in Niedersachsen stark gemacht. Fast drei Jahre später steht es heute auf der Tagesordnung. Es könnte ein Meilenstein sein, mit dem endlich das Recht von Menschen mit Behinderungen auf volle Teilhabe auch im Bereich der Schule verwirklicht würde.

Aber das Gesetz, das heute verabschiedet werden soll, wird der UN-Behindertenrechtskonvention nicht gerecht. Das, was Sie heute beschließen wollen, ist lediglich Inklusion auf Probe, ein Recht auf Inklusion, das gegen den Willen der Erziehungsberechtigten den Kindern wieder entzogen werden kann, und das finde ich wirklich schlimm.

In der UN-Konvention heißt es " ... die Unterzeichnerstaaten (stellen) sicher, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt (...) Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben(...und dass) innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern."

Das bedeutet: Nicht die Kinder müssen für die Schule passen, sondern die Schule muss den Bedürfnissen der Kinder angepasst werden.

Eibe Riedel, Professor für Öffentliches Recht und Völkerrecht, hat in einem Gutachten zur Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention festgestellt: "Die staatliche Befugnis, das Kind gegen dessen bzw. gegen den Willen seiner Sorgeberechtigten der Sonderschule zuzuweisen, ist abzuschaffen."

Anrede, genau diese Befugnis wollen Sie mit Ihrem Gesetz jedoch zementieren.

In der Anhörung zum Gesetzentwurf von CDU und FDP haben sich fast alle Verbände gegen die Möglichkeit zur Zwangsüberweisung auf eine Förderschule ausgesprochen. In der Gesetzesberatung sind nun die Paragraphen 59 und ehemals 61, jetzt 69, etwas retuschiert worden. Überzeugen kann uns diese Nachbesserung nicht, denn noch immer soll die Schulbehörde ein Kind auch gegen den Willen der Eltern auf eine Förderschule schicken können.

Sie verstecken sich dafür hinter dem Begriff des Kindeswohls, aber in diesem Zusammenhang handelt es sich dabei um einen völlig unbestimmten Rechtsbegriff. Wenn es um Misshandlung oder Missbrauch geht, ist klar, was Kindeswohl meint. Aber bei der Frage, auf welcher Schule ein Kind besser gefördert wird, dürften die Meinungen, was dem Kindeswohl mehr dient, sehr weit auseinandergehen.

Wenn an einer Schule das Kindeswohl gefährdet ist, dann muss sich doch die Schule ändern und nicht das Kind muss weg von der Schule! Was ist denn das für eine Einstellung!

Meine Damen und Herren von CDU, FDP und auch der SPD, da waren wir extra mit dem Ausschuss in Südtirol, um zu schauen wie Inklusion funktioniert, aber Sie scheinen einer professionell gemachten Inklusion trotzdem nicht zu trauen. Deshalb wollen Sie das Förderschulwesen fast komplett erhalten, obwohl das enorme Ressourcen verschlingt, die für die inklusive Schule dringend gebraucht werden.

Um die Inklusion zu einem Erfolg zu machen, meine Damen und Herren, käme es aber genau darauf an, jetzt einen ausgefeilten Plan zur Umsetzung auszuarbeiten und die notwendigen Ressourcen bereitzustellen.

Wir haben dafür bereits vor drei Jahren einen ehrgeizigen Antrag vorgelegt. Diesen Antrag wollen Sie heute gleich mit vom Tisch wischen, ohne auch nur den Ansatz eines eigenen Konzepts vorgelegt zu haben, wie die Inklusion gelingen soll.

Deutlich ist bislang nur geworden: Sie wollen für die Inklusion völlig unzureichende Ressourcen zur Verfügung stellen. Sie wollen auch künftig pro Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in den inklusiven Schulen viel weniger Sonderpädagogik-Lehrerstunden bereitstellen als in den Förderschulen. Das habe ich gerade der Antwort des Ministeriums auf meine Anfrage entnehmen müssen. Und das ist ein echter Skandal! Sie tricksen bei der Inklusion und gefährden damit das Gelingen!

Von einem Einsatz weiterer Fachkräfte durch Zusammenarbeit mit den Kommunen, wie wir sie in unserem Antrag vorschlagen, ist bei Ihnen nichts zu finden. Und auch die nötigen Qualifizierungen für die Lehrkräfte sind nicht ausreichend.

Anrede,

wir haben Ihnen einen Änderungsantrag vorgelegt, damit aus dem vorliegenden Gesetzentwurf doch noch ein gutes Gesetz werden kann, denn wir Grünen wollen, dass die inklusive Schule ein Erfolg wird!

Wenn wir heute zustimmen sollen, dann müssen Sie vor allem zwei Punkte in Ihrem Gesetz ändern:

1. Zwangsüberweisungen auf eine Förderschule gegen den Willen der Eltern darf es nicht mehr geben, und
2. auf die teure Doppelstruktur von Inklusiver Schule und Förderschule wird zumindest perspektivisch verzichtet, damit die knappen Ressourcen vollständig für das Gelingen der Inklusion eingesetzt werden können.

Ich denke, das sind wir den Kindern, um die es hier geht, schuldig.

Sollten Sie unserem Änderungsantrag nicht zustimmen, werden wir uns bei Ihrem Gesetzentwurf enthalten, weil wir Ihrem ersten kleinen Schritt zur Inklusion nicht im Weg stehen wollen.

Wir geben Ihnen nicht per Zustimmung einen Freibrief dafür, dass alles so weitergeht wie bisher.

Aber eins ist klar: Wir werden nach der Landtagswahl dieses Gesetz Grün nachbessern und dabei auch die SPD beim Wort nehmen.

**Änderungsantrag**  
(zu Drs. 16/4137)

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 06.03.2012

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP - Drs. 16/4137

Beschlussempfehlung des Kultusausschusses - Drs. 16/

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf in folgenden Punkten abweichend von der Beschlussempfehlung des Kultusausschusses beschließen:

**Gesetz**  
**zur Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen**

1.)

Punkt 3. in Drs. 16/4137 wird ersetzt durch:

§ 14 erhält folgende Fassung

(1) In der Förderschule können insbesondere Schülerinnen und Schüler unterrichtet und erzogen werden, bei denen ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf in den Bereichen geistige Entwicklung, motorische und körperliche Entwicklung, Sehen und Hören besteht. An der Förderschule können Abschlüsse der allgemein bildenden Schulen erworben werden.

(2) In einer Förderschule können Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, in unterschiedlichen Förderschwerpunkten gemeinsam unterrichtet werden.

(3) Die Förderschule ist zugleich Sonderpädagogisches Förderzentrum. Das Sonderpädagogische Förderzentrum unterstützt die gemeinsame Erziehung und den gemeinsamen Unterricht an allen Schulen mit dem Ziel, den Schülerinnen und Schülern, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, eine bestmögliche schulische und soziale Entwicklung zu gewährleisten.

(4) In der Förderschule können Schülerinnen und Schüler aller Schuljahrgänge unterrichtet werden.

2.)

Punkt 9. in Drs. 16/4137 wird ersetzt durch:

§ 59 bleibt unverändert wie im Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 13. Oktober 2011 bestehen.

3.)

Punkt 13. in Drs. 16/4137 wird ersetzt durch:

§ 68 erhält folgende Fassung:

(1) Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in den Bereichen Lernen, emotionale und soziale Entwicklung oder Sprache besuchen eine gemeinsame Schule mit anderen Schülerinnen und Schülern. Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in den Bereichen geistige Entwicklung, motorische und körperliche Entwicklung, Sehen oder Hören besuchen eine gemeinsame Schule mit anderen Schülerinnen und Schülern oder eine für sie geeignete Förderschule.

(2) Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob ihre Kinder, bei denen ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf in den Bereichen geistige Entwicklung, motorische und körperliche Entwicklung, Sehen oder Hören besteht, eine gemeinsame Schule mit anderen Schülerinnen und Schülern oder eine für sie geeignete Förderschule besuchen.

4.)  
Abweichend von der Beschlussempfehlung des Kultusausschusses wird folgender Punkt 13/1. aufgenommen:  
§ 69 wird wie folgt geändert:  
Nach Absatz 1 werden die in der Beschlussempfehlung des Kultusausschusses als Absätze 3 und 4 vorgesehenen Absätze als Absätze 2 und 3 eingefügt.  
Der bisherige Absatz 2 von § 69 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 13. Oktober 2011 wird Absatz 4.

5.)  
Punkt 21. in Drs. 16/4137 wird ersetzt durch:  
§ 162 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
Kinder und Jugendliche, die auf sonderpädagogische Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung angewiesen sind, können ihre Schulpflicht auch durch den Besuch einer anerkannten Tagesbildungsstätte erfüllen, sofern die Tagesbildungsstätte sich spätestens ab dem 01.08.2013 jahrgangsweise aufsteigend zu einer Schule weiterentwickelt.

6.)  
Punkt 23 in Drs. 16/4137 wird in folgender Weise geändert:  
1. § 183 c (1) erhält folgende Fassung:  
(1) Die §§ 4 und 14 sind für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erstmals auf die Schuljahrgänge anzuwenden, die sich im Schuljahr 2012/2013 im 1. oder 5. Schuljahrgang befinden. Satz 2 entfällt  
2. § 183 c (2) erhält folgende Fassung:  
(2) Für den Primarbereich ist in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören § 108 Abs. 1 Satz 1 bis zum 31. Juli 2016 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Schulträger zur Errichtung der erforderlichen Schulanlagen, zur Ausstattung mit der notwendigen Einrichtung und zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von inklusiven Schulen nur insoweit verpflichtet ist, als jede Schülerin und jeder Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung eine Grundschule als inklusive Schule unter zumutbaren Bedingungen erreichen können muss.  
3. § 183 c (3) erhält folgende Fassung:  
(3) Für den Sekundarbereich I ist in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören § 108 Abs. 1 Satz 1 bis zum 31. Juli 2016 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Schulträger zur Errichtung der erforderlichen Schulanlagen, zur Ausstattung mit der notwendigen Einrichtung und zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von inklusiven Schulen nur insoweit verpflichtet ist, als jede Schülerin und jeder Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung  
1. eine Hauptschule oder eine Oberschule, eine Realschule oder eine Oberschule, sowie ein Gymnasium,  
2. soweit im Gebiet des Schulträgers mindestens eine Gesamtschule besteht, eine Hauptschule oder eine Oberschule, eine Realschule oder eine Oberschule, eine Gesamtschule sowie ein Gymnasium oder,  
2. soweit Schulträger durch Verordnung nach § 106 Abs. 8 Satz 4 von der Pflicht befreit sind, Hauptschulen, Realschulen oder Gymnasien zu führen, eine Gesamtschule als inklusive Schule unter zumutbaren Bedingungen erreichen können muss.

**Begründung**

Zu 1.) Punkt 3 in Drs. 16/4137 (§ 14):

Förderschulen soll es künftig nur noch für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen geistige Entwicklung, motorische und körperliche Entwicklung, Sehen und Hören geben, solange ein Bedarf durch die Eltern in ausreichendem Maße besteht.

Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf in den Bereichen Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache können in einem gemeinsamen Unterricht mit anderen Schülerinnen und Schülern besser gefördert werden. Die hierfür erforderlichen Bedingungen sollen in den gemeinsamen Schulen geschaffen werden (vgl. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Inklusive Schule verwirklichen - sonderpädagogische Förderung in den allgemeinen Schulen“). Die Förderschulen für diese Schülerinnen und Schüler sollen jahrgangsweise aufsteigend in die allgemeinen Schulen integriert werden.

Zu 2.) Punkt 9 in Drs. 16/4137 (§ 59):

Die Überweisung einer Schülerin oder eines Schülers an eine Förderschule gegen den Willen ihrer bzw. seiner Erziehungsberechtigten ist nicht zu vereinbaren mit dem Rechtsanspruch auf gemeinsamen Unterricht gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention. Vielmehr haben sich die Bundesrepublik Deutschland und ihre Länder verpflichtet sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung erhalten.

Zu 3.) Punkt 13. in Drs. 16/4137 (§ 68)

Die Entscheidung, ob Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf in den Bereichen geistige Entwicklung, motorische und körperliche Entwicklung, Sehen oder Hören eine gemeinsame Schule oder eine Förderschule besuchen, soll künftig auf ihre Erziehungsberechtigten übertragen werden.

Zu 4.) Punkt 13/1. in der Beschlussempfehlung des Kultusausschusses (§ 69):

Die Überweisung einer Schülerin oder eines Schülers an eine Förderschule gegen den Willen ihrer bzw. seiner Erziehungsberechtigten ist nicht zu vereinbaren mit dem Rechtsanspruch auf gemeinsamen Unterricht gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention. Eine Überweisung von Schülerinnen und Schülern, die die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährden, auf eine Förderschule, wäre zudem auch deshalb nicht zu vertreten, weil auch dort zu befürchten wäre, dass diese Schülerinnen und Schüler die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährden. Der neu einzufügende § 69 (2), (gleichlautend mit § 69(3) in der Beschlussempfehlung des Kultusausschusses) schafft ausreichende und geeignete Möglichkeiten, dass Schülerinnen und Schüler, die die in besonderem Maße auf sozialpädagogische Hilfe angewiesen sind, ihre Schulpflicht zeitlich befristet in geeigneten außerschulischen Einrichtungen erfüllen können.

Zu 5.) Punkt 21. in Drs. 16/4137 (§ 162)

Auch Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung angewiesen sind, haben Anspruch auf eine schulische Bildung. Sie können ihre Schulpflicht deshalb nur dann in einer Tagesbildungsstätte erfüllen, wenn diese sich spätestens ab 2013 zu einer Schule weiterentwickelt.

Zu 6.) Punkt 23 in Drs. 16/4137 (§ 183 c)

Nachdem die Landesregierung bei der Einführung der inklusiven Schule drei Jahre ungenutzt hat verstreichen lassen, erwarten die Eltern mehr Tempo bei der Verwirklichung der Inklusion. Mit der Umwandlung der Schulen zu inklusiven Schulen soll bereits zum Schuljahr 2012/13 begonnen werden. Eine Beschränkung auf Schwerpunktschulen soll nur bis zum Jahr 2016 möglich sein. Soweit im Gebiet eines Schulträgers auch eine oder mehrere Gesamtschulen bestehen, soll davon mindestens eine Gesamtschule inklusive Schwerpunktschule werden.

**Auswirkungen auf den Haushalt**

Durch den Verzicht auf eine Doppelstruktur bei den Förderbereichen Lernen, Sprache und Emotionale und Soziale Entwicklung werden Ressourcen eingespart, die für eine bessere Ausstattung der inklusiven Schulen verwendet werden sollen.

**Gesetzentwurf**

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 06.01.2009

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Verwirklichung des Rechtes auf Inklusion von Schülerinnen und Schülern  
mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Schule****Artikel 1  
Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes**

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2008 (Nds. GVBl. S. 317), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4  
Inklusion**

Schülerinnen und Schüler, die einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen (§ 68 Abs. 1), sollen an allen Schulen gemeinsam mit anderen Schülerinnen und Schülern erzogen und unterrichtet werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler entsprochen werden kann.“

2. § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>In der Förderschule können Schülerinnen und Schüler unterrichtet und erzogen werden, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf in den Bereichen geistige Entwicklung, motorische und körperliche Entwicklung, Sehen und Hören festgestellt worden ist. <sup>2</sup>An der Förderschule können Abschlüsse der allgemein bildenden Schulen erworben werden.“

3. Dem § 59 a Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Ganztagschulen und Gesamtschulen darf nicht beschränkt werden.“

4. § 68 erhält folgende Fassung:

**„§ 68  
Schulpflicht bei sonderpädagogischem Förderbedarf**

(1) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf in den Bereichen Lernen, emotionale und soziale Entwicklung oder Sprache besuchen eine gemeinsame Schule mit anderen Schülerinnen und Schülern. <sup>2</sup>Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf in den Bereichen geistige Entwicklung, motorische und körperliche Entwicklung, Sehen oder Hören besuchen eine gemeinsame Schule mit anderen Schülerinnen und Schülern oder eine für sie geeigneten Förderschule.

(2) Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob ihre Kinder, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf in den Bereichen geistige Entwicklung, motorische und körperliche Entwicklung, Sehen oder Hören festgestellt worden ist, eine gemeinsame Schule mit anderen Schülerinnen und Schülern oder eine für sie geeignete Förderschule besuchen.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt zum 1. August 2010 in Kraft.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens am 1. August 2010 bereits eine Förderschule besuchen, gelten die bisherigen gesetzlichen Regelungen.

---

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Anlass und Ziel

Seit Jahrzehnten setzen sich Eltern von behinderten Kindern nachdrücklich dafür ein, dass deren Zugehörigkeit zur Gesellschaft anerkannt und ihnen die volle Teilhabe ermöglicht wird. Voraussetzung und Element dieser gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist ihr voller Zugang zu den regulären Schulen (vgl. „Salamanca-Erklärung“ der Unesco von 1996).

Im Jahr 1993 wurde der Grundsatz der Integration auch in das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) aufgenommen. Der gemeinsame Unterricht wurde jedoch an den Vorbehalt geknüpft, dass „die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten“ vorhanden sind. In der schulischen Realität ist die Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bis heute die Ausnahme geblieben. Eltern, die ihr behindertes Kind in eine gemeinsame Schule schicken wollen, müssen noch immer einen regelrechten Hürdenlauf absolvieren und bleiben dennoch oftmals erfolglos. Die Aussonderung in eine Förderschule ist noch immer die Regel und die Integration in eine gemeinsame Schule die Ausnahme. So besuchten im Jahr 2006 6 308 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich geistige Entwicklung eine Förderschule, 3 024 eine Tagesbildungsstätte, aber nur 239, also 2,5 % der betreffenden Schülerinnen und Schüler, eine Integrationsklasse (Antwort der Landesregierung vom 26.02.2007 auf die Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.12.2006 „Entwicklung der Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in Niedersachsen“, Drs. 15/3566).

Am 30. März 2007 hat die Bundesregierung die im Dezember 2006 verabschiedete „Convention on the Rights of Persons with Disabilities“ paraphiert. Der Bundesrat und der Bundestag haben im November und Dezember 2008 der Konvention per Gesetz zugestimmt. In dieser Konvention heißt es: „Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen. (...) bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Unterzeichnerstaaten sicher, dass (...) a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden; b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen (im englischen Original: inclusive), hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben; c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden; d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern; e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.“

Mit der Unterzeichnung dieser Konvention verpflichtet sich die Bundesrepublik, allen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf den Zugang zu einem inklusiven Schulunterricht zu gewährleisten. Dazu muss auch das Niedersächsische Schulgesetz angepasst werden.

Zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass sich ein gemeinsamer Unterricht deutlich positiv auf die Leistungs- und Intelligenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auswirkt. Auch die Leistungsentwicklung leistungsstarker Schülerinnen und Schüler wird in integrativen Klassen zumindest nicht beeinträchtigt, sondern in vielen Fällen ebenfalls gefördert. Voraussetzung für einen erfolgreichen gemeinsamen Unterricht ist jedoch, dass in den allgemeinen Schulen die erforderlichen Bedingungen geschaffen werden (vgl. hierzu Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Inklusive Schule verwirklichen - sonderpädagogische Förderung in den allgemeinen Schulen“).

Es soll deshalb nicht nur allen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf ein Zugang zu einem integrativen Unterrichtsangebot geöffnet, sondern die Förderschulen für die Bereiche Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache sollen jahrgangswise in die allgemeinen Schulen überführt werden. Für die Bereiche geistige Entwicklung, motorische und körperliche Entwicklung, Sehen oder Hören soll ein Unterricht in Förderschulen noch angeboten werden, solange dies von einem Teil der Eltern gewünscht wird.

## II. Auswirkungen auf den Haushalt

Modellrechnungen belegen, dass ein integratives Schulangebot nicht teurer sein muss als das gegenwärtige Angebot der sonderpädagogischen Förderung (vgl. hierzu ebenfalls Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Inklusive Schule verwirklichen - Sonderpädagogische Förderung in den allgemeinen Schulen“). Besonders teuer ist im Gegenteil das Parallelangebot von integrativem und separierendem Unterricht (vgl. dazu K. Klemm, U. Preuss-Lausitz, Gutachten zum Stand und zu den Perspektiven der sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Stadtgemeinde Bremen, Essen und Berlin, Juli 2008).

Für den Landeshaushalt sind die geplanten Änderungen kostenneutral. Bei den Schulträgern entstehen Mehrkosten durch die notwendige Ausstattung der allgemeinen Schulen. Demgegenüber sind deutliche Einsparungen möglich beim Betrieb der Förderschulen und bei den Schülertransportkosten.

## B. Zu den Gesetzesänderungen im Einzelnen:

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 4):

Der bisherige Vorbehalt im Niedersächsischen Schulgesetz, § 4, der gemeinsamen Unterricht vom Vorhandensein der erforderlichen organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten abhängig macht, ist mit dem in der „Convention on the Rights of Persons with Disabilities“ anerkannten Recht auf Bildung ohne Diskriminierung nicht zu vereinbaren. Er wird deshalb gestrichen.

Zu Nummer 2 (§ 14):

Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf in den Bereichen Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache können in einem gemeinsamen Unterricht mit anderen Schülerinnen und Schülern besser gefördert werden. Die hierfür erforderlichen Bedingungen sollen in den gemeinsamen Schulen geschaffen werden (vgl. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Inklusive Schule verwirklichen - Sonderpädagogische Förderung in den allgemeinen Schulen“). Die Förderschulen für diese Schülerinnen und Schüler sollen in die allgemeinen Schulen integriert werden. Förderschulen soll es künftig nur noch für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen geistige Entwicklung, motorische und körperliche Entwicklung, Sehen und Hören geben, solange ein Bedarf durch die Eltern in ausreichendem Maße besteht.

Zu Nummer 3 (§ 59 a):

§ 59 a Abs. 1 sieht vor, dass die Aufnahme in Ganztagschulen und Gesamtschulen beschränkt werden kann, soweit die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule überschreitet. Der Landesbehindertenbeauftragte hat darauf hingewiesen, dass durch das Losverfahren die Rechte behinderter Schülerinnen und Schüler nicht eingeschränkt werden dürfen und eine Änderung dieser Regelung erforderlich ist. Keine Schule soll ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf ablehnen.

Zu Nummer 4 (§ 68):

Die Entscheidung, ob Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf in den Bereichen geistige Entwicklung, motorische und körperliche Entwicklung, Sehen oder Hören eine gemeinsame Schule oder eine Förderschule besuchen, soll künftig auf ihre Erziehungsberechtigten übertragen werden. Eine Überweisung an eine Förderschule gegen den Willen der Erziehungsberechtigten ist mit dem Rechtsanspruch auf gemeinsamen Unterricht gemäß der UN-Konvention nicht vereinbar.

Zu Artikel 2:

Die Änderungen sollen zum Schuljahr 2010/2011 in Kraft treten. Bis dahin sollen die Lehrkräfte intensiv auf die neuen Aufgaben vorbereitet werden. (vgl. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Inklusive Schule verwirklichen - Sonderpädagogische Förderung in den allgemeinen Schulen“). Die Förderschulen für die Bereiche Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache sollen jahrgangsweise in die allgemeinen Schulen integriert werden und als eigener Förderort auslaufen.

Stefan Wenzel

Fraktionsvorsitzender

**Antrag**

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 06.01.2009

**Inklusive Schule verwirklichen - Sonderpädagogische Förderung in den allgemeinen Schulen**

Der Landtag wolle beschließen:

## Entschließung

Der Landtag stellt fest:

Menschen mit Behinderungen haben einen Anspruch auf volle Teilhabe an der Gesellschaft. Voraussetzung und Element dieser Teilhabe ist in Übereinstimmung mit der UN-„Convention on the Rights of Persons with Disabilities“ ihre Integration in das allgemeine Schulwesen. Im niedersächsischen Schulsystem wird demgegenüber die Mehrheit der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aus den allgemeinen Schulen ausgesondert.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

die sonderpädagogische Förderung in der Schule im Sinne der Inklusion so umzugestalten, dass alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den allgemeinen Schulen optimal gefördert werden können:

1. Die allgemeinen Schulen sind für alle Schülerinnen und Schüler ihres Einzugsbereiches zuständig. Sie entwickeln Konzepte für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Eine Überweisung von Schülerinnen und Schülern an eine Förderschule ist ohne Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten nicht mehr möglich.
2. Die Förderschulen mit den Schwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache werden ab dem Schuljahr 2010/2011 in die allgemeinen Schulen integriert. Die Förderschulen mit den Schwerpunkten geistige Entwicklung, motorische und körperliche Entwicklung, Sehen oder Hören bleiben bedarfsabhängig als Kompetenzzentren erhalten. Die sonderpädagogische Förderung wird unter Wahrung des Elternwahlrechts überwiegend oder vollständig in die allgemeinen Schulen verlagert.
3. Die personellen Ressourcen für die sonderpädagogische Förderung werden auch bei zurückgehenden Schülerzahlen vollständig erhalten und im Rahmen der Integration schrittweise auf die allgemeinen Schulen übertragen.
4. Die allgemeinen Schulen erhalten Stellen für Sonderpädagogik und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ihrer Gesamtschülerzahl, wobei soziale Kriterien mithilfe von Sozialindikatoren berücksichtigt werden.

Zusätzliche Ressourcen erhalten die allgemeinen Schulen von den zuständigen Förderschulen für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen geistige Entwicklung, motorische und körperliche Entwicklung, Sehen oder Hören.

5. In den allgemeinen Schulen und Schulverbänden werden Unterstützungszentren eingerichtet, die den Einsatz der sonderpädagogischen Ressourcen organisieren. Einbezogen sind auch Ressourcen für die Sprachförderung und für spezielle Angebote für besonders Begabte.

6. In Verhandlungen mit den Kommunen strebt das Land an, feste Kooperationen zwischen den Schulen und den kommunalen Unterstützungsangeboten (Jugendhilfe, Gesundheitsdienst, Kommunaler Sozialdienst, Jugend- und Familienberatung, Kinder- und Jugendpsychiatrie) zu vereinbaren. Ziel sind regelmäßige niedrigschwellige Beratungsangebote in den Schulen für Lehrkräfte, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler und eine Koordination zwischen schulischen und außerschulischen Hilfen. Organisiert wird die Kooperation von Seiten der Schulen von den Unterstützungszentren.
7. Die Förderressourcen werden von den Unterstützungszentren flexibel eingesetzt für jeweils geeignete, vielfältige Fördermaßnahmen von zeitlich begrenzter Einzel- und Kleingruppenförderung bis zur Einrichtung von überwiegend doppeltbesetzten Integrationsklassen.  
Die Schulen erhalten die notwendige Flexibilität bei der Klassenbildung, damit sie Integrationsklassen mit insgesamt nicht mehr als 24 Schülerinnen und Schülern bilden können.
8. Auf der Grundlage der sonderpädagogischen Förderdiagnostik werden individuelle Förderpläne erstellt und ihre Umsetzung evaluiert.
9. In den Schulen werden die baulichen Voraussetzungen für die Integration der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf geschaffen.  
Unter anderem werden für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf im Bereich emotionale und soziale Entwicklung Räume für time-out-Angebote eingerichtet.
10. Mit intensiven Qualifizierungsangeboten werden die Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und auf die Kooperation mit anderen Fachkräften vorbereitet.  
Es werden regionale Fachkonferenzen für die Sonderpädagogik-Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verschiedenen Förderschwerpunkte eingerichtet. Sie dienen der nachhaltigen Qualitätsentwicklung.

#### Begründung

Seit Jahrzehnten setzt sich zunehmend die Überzeugung durch, dass mit einem inklusiven Schulsystem Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in ihrer Entwicklung am besten unterstützt und ihr Recht auf volle gesellschaftliche Teilhabe verwirklicht werden kann. Mit ihrer Unterschrift unter der UN-„Convention on the Rights of Persons with Disabilities“ verpflichtet sich auch die Bundesrepublik, „Menschen mit Behinderungen (...) Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen“ zu sichern. Entsprechend dieser Verpflichtung muss auch das Schulgesetz novelliert werden (vgl. Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Zur Verwirklichung des Rechtes auf Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Schule“).

Zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass sich ein gemeinsamer Unterricht deutlich positiv auf die Leistungs- und Intelligenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf auswirkt. Auch die Leistungsentwicklung leistungsstarker Schülerinnen und Schüler wird in integrativen Klassen zumindest nicht beeinträchtigt, sondern in vielen Fällen ebenfalls gefördert.

Demgegenüber konnte bei Untersuchungen der Leistungsentwicklung von Schülerinnen und Schülern in Förderschulen im Bereich Lernen keine kompensatorische, rehabilitative Wirksamkeit dieser Schulform festgestellt werden (vgl. z. B. H. Wocken, *Fördert Sonderschule?*, In: I. Demmer-Dieckmann / A. Textor (Hg.), *Integrationsforschung und Bildungspolitik im Dialog* Bad Heilbrunn, 2007) Eine vergleichende Langzeitstudie in der Schweiz hat gezeigt, dass sich eine Sonderbeschulung deutlich negativ auf das Selbstbild und die Sozialkontakte der Schülerinnen und Schüler auswirkt (vgl. M. Eckhart, D. Riedo, *Langzeitstudie über die Berufslaufbahn von schulleistungsschwachen Jugendlichen*, 1999).

Die Schülerinnen und Schüler, die eine Förderschule für den Bereich Lernen besuchen, sind in hohem Grade sozial ausgelesen. Sie stammen überwiegend aus Familien mit einem niedrigen sozioökonomischen Status. Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund sind in diesen Förder-

schulen deutlich überrepräsentiert. Die gesellschaftliche Ausgrenzung dieser Kinder wird durch ihre Überweisung an eine Förderschule verfestigt.

In den meisten europäischen Ländern werden Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf vorrangig an allgemeinen Schulen gefördert. Während in Deutschland 4,6 % der Schülerinnen und Schüler eine Förderschule besuchen, sind es in Italien, Spanien, Portugal unter 0,5 % und u. a. in Großbritannien, Irland, Schweden und Dänemark maximal 1,5 %.

Nach dem Vorbild dieser Länder soll auch in Niedersachsen die sonderpädagogische Förderung dem Primat der Inklusion folgen. Die Förderschulen für die Bereiche Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache sollen jahrgangsweise in die allgemeinen Schulen überführt werden. Die Förderschulen für die Bereiche geistige Entwicklung, motorische und körperliche Entwicklung, Sehen oder Hören sollen als Kompetenzzentren bedarfsabhängig erhalten werden. Unterricht soll in diesen Schulen jedoch nur noch angeboten werden, solange dies von einem ausreichenden Teil der Eltern gewünscht wird.

Voraussetzung für einen erfolgreichen gemeinsamen Unterricht ist, dass in den allgemeinen Schulen die erforderlichen Bedingungen geschaffen werden. Für Bremen ist hierfür in einem Gutachten ein Konzept vorgelegt worden, das zu großen Teilen für Niedersachsen übernommen werden kann (K. Klemm, U. Preuss-Lausitz, Gutachten zum Stand und zu den Perspektiven der sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Stadtgemeinde Bremen, Essen und Berlin, Juli 2008).

Die personellen Ressourcen für die sonderpädagogische Förderung sollen vollständig erhalten und schrittweise mit den Schülerinnen und Schülern an die allgemeinen Schulen überführt werden. Diese Ressourcen sollen den allgemeinen Schulen für die Förderschwerpunkte Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprache nach der Gesamtzahl ihrer Schülerinnen und Schüler zugewiesen werden, wobei mithilfe von Sozialindikatoren die soziale Zusammensetzung der Schülerschaft berücksichtigt werden soll. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen geistige Entwicklung, motorische und körperliche Entwicklung, Sehen oder Hören sollen die Ressourcen den Schulen jeweils nach Anzahl dieser Schülerinnen und Schüler zugeteilt werden.

Beim Stand der Unterrichtsversorgung (13.09.2007) können den allgemeinen Schulen pro Schülerin und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Lernen 2,93 Förderpädagogik-Lehrerstunden zur Verfügung gestellt werden und je Schülerin und Schüler mit Förderbedarf im Bereich geistige Entwicklung 5,43 Stunden, im Gesamtdurchschnitt aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf 3,55 Sonderpädagogik-Lehrerstunden je Schülerin und Schüler. Bis zum Jahr 2020 wird ein Rückgang der Schülerzahlen in Niedersachsen um 25 % prognostiziert. Wenn trotz dieses Rückgangs die personellen Ressourcen für sonderpädagogische Förderung erhalten werden, werden dann den allgemeinen Schulen im Gesamtdurchschnitt pro Schülerin und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf 4,73 Sonderpädagogik-Lehrerstunden zur Verfügung stehen. Hinzu kommen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Betreuungskräfte, die heute den Förderschulen zur Verfügung stehen, und Eingliederungshelferinnen und -helfer, auf die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach dem Sozialgesetzbuch Anspruch haben.

Um eine umfassende Förderung zu ermöglichen, soll darüber hinaus eine intensive Kooperation der allgemeinen Schulen mit den kommunalen Unterstützungsangeboten für Kinder und Jugendliche und ihre Eltern (Jugendhilfe, Gesundheitsdienst, Kommunaler Sozialdienst, Jugend- und Familienberatung, Kinder- und Jugendpsychiatrie) institutionalisiert werden. Anzustreben sind regelmäßige niedrigschwellige Beratungsangebote dieser Stellen in den Schulen für die Lehrkräfte, für Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern und eine enge Koordination zwischen den schulischen und den außerschulischen Hilfen. Diese Beratungs- und Unterstützungsangebote in der Schule haben sich z. B. in Finnland sehr bewährt und würden allen Schülerinnen und Schülern zu Gute kommen.

Um die eigenen Förderressourcen der Schulen und die Kooperation mit außerschulischen Unterstützungsangeboten zu organisieren, werden in den Schulen und Schulverbänden Unterstützungszentren eingerichtet, deren Leitung von bisherigen Förderschulleiterinnen und -leitern übernommen werden kann.

Die Förderressourcen werden von den Unterstützungszentren flexibel für jeweils geeignete Fördermaßnahmen eingesetzt. Diese können von zeitlich begrenzter Einzel- und Kleingruppenförderung bis zu Integrationsklassen reichen, in denen Schülerinnen und Schüler z. B. mit sonderpäda-

gogischem Förderbedarf in den Bereichen geistige Entwicklung oder emotionale und soziale Entwicklung bei weitgehender Doppeltbesetzung gefördert werden können. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage individueller Förderpläne, die regelmäßig fortgeschrieben werden. Der flexible, unter Umständen auch zeitlich begrenzte Einsatz der Förderressourcen ermöglicht, dass wie z. B. in Finnland ein größerer Teil der Schülerinnen und Schüler zeitweise an den Förderangeboten partizipieren kann.

Die Schulen müssen auch baulich dafür ausgestattet werden, dass ein gemeinsamer Unterricht gelingen kann. Für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen in den Bereichen der körperlichen und motorischen Entwicklung, des Sehens und des Hörens müssen die notwendigen Einrichtungen vorhanden sein. Die Kosten der Kommunen für diese Ausstattung der allgemeinen Schulen werden dadurch kompensiert, dass Kosten für den Betrieb der Förderschulen und der Schülertransportkosten zu den Förderschulen eingespart werden.

Der gemeinsame Unterricht kann nur gelingen, wenn die Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei dieser Reform ausreichend unterstützt werden. Sie sollen deshalb durch vorbereitende und unterrichtsbegleitende Fortbildungen für die Arbeit in heterogenen Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf qualifiziert werden. Regionale Fachkonferenzen für die jeweiligen Förderschwerpunkte organisieren Fortbildung und Supervision für die Sonderpädagoginnen und -pädagogen und die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Stefan Wenzel

Fraktionsvorsitzender

## **PRESSEMITTEILUNG von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Niedersächsischen Landtag**

Datum: 2. Mai 2012

### **GRÜNE fordern bessere Ausstattung inklusiver Schulen**

Benachteiligung gegenüber Förderschulen beenden – Ausbildungskapazitäten für Sonderpädagogik ausbauen

Die Landtagsgrünen fordern, dass die Benachteiligung der inklusiven Schulen gegenüber Förderschulen bei der Ausstattung mit Sonderpädagogik-Lehrerstunden beendet wird und haben für das kommende Plenum einen entsprechenden Antrag vorgelegt. "Inklusion kann nur gelingen, wenn eine professionelle Förderung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf gewährleistet ist", sagte die schulpolitische Sprecherin Ina Korter am Mittwoch (heute) in Hannover. Eltern würden ein behindertes Kind nur dann in eine inklusive Schule schicken, wenn sie sich sicher sein können, dass ihr Kind dort genauso unterstützt werden kann, wie auf einer Förderschule.

Aus der Antwort der Landesregierung auf eine Anfrage der Grünen-Politikerin war deutlich geworden, dass es erhebliche Differenzen bei der Ausstattung mit Sonderpädagogik-Stunden zwischen inklusiven Schulen und Förderschulen gibt.

Korter warf der Landesregierung vor, die Ausbildung von Sonderpädagogik-Lehrkräften seit Jahren vernachlässigt zu haben. "Diese Saumseligkeit wird zu einem ernsthaften zusätzlichen Problem für die Inklusion". Im letzten Jahr habe bereits jede vierte freiwerdende Stelle nicht mit einer ausgebildeten Lehrkraft für Sonderpädagogik besetzt werden können. In ihrem Entschließungsantrag setzen sich die Grünen deshalb dafür ein, die Ausbildungskapazitäten unverzüglich auszubauen und zusätzlich berufsbegleitende Aufbaustudiengänge einzurichten, die in zwei Jahren zum voll anerkannten Lehramtsabschluss der Sonderpädagogik führen. Korter: "Ich bin überzeugt, dass viele Lehrerinnen und Lehrer, die zum Teil über jahrelange Erfahrung aus Integrationsklassen verfügen, ein solches Angebot gern annehmen."

**Antrag**

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 26.04.2012

**Inklusion zum Erfolg machen -  
Ausstattung der inklusiven Schulen mit sonderpädagogischer Kompetenz sicherstellen**

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Der Landtag stellt fest:

Inklusion kann nur gelingen, wenn die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in der inklusiven Schule ausreichend gefördert werden. Der Landtag kritisiert, dass die Landesregierung Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in allgemeinen Schulen weniger Sonderpädagogik-Lehrerstunden zur Verfügung stellt als in den Förderschulen.

Der Landtag kritisiert, dass die Landesregierung in den vergangenen Jahren nicht dafür gesorgt hat, dass insgesamt ein ausreichender Nachwuchs an Lehrkräften mit dem Lehramt für Sonderpädagogik zur Verfügung steht.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

1. Für jede Schülerin und jeden Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden, wenn sie eine inklusive Schule besuchen, mindestens genauso viele Sonderpädagogik-Lehrerstunden zur Verfügung gestellt wie wenn sie eine Förderschule besuchen würden.

Das gilt sowohl, wenn die Sonderpädagogik-Lehrerstunden den Schulen für die Förderbereiche Lernen und Sprache pauschal zugewiesen werden, als auch, wenn der Unterstützungsbedarf für die Förderbereiche Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung, geistige Entwicklung sowie emotionale und soziale Entwicklung individuell festgestellt wird.

2. Die Landesregierung entwickelt ein Konzept, mit dem der Nachwuchs an Lehrkräften mit dem Lehramt für Sonderpädagogik sichergestellt wird:

- Die Landesregierung erstellt eine Bedarfsplanung für Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik.

- Die Landesregierung schafft gemeinsam mit den Universitäten kurzfristig die benötigten zusätzlichen Studienplätze für das Lehramt für Sonderpädagogik.

- Die Landesregierung richtet gemeinsam mit den Universitäten die benötigten Studienplätze für zertifizierte berufsbegleitende Aufbaustudiengänge zur Lehrkraft für Sonderpädagogik und inklusive Didaktik ein, die in einem Zeitraum von ca. 2 Jahren zu einem Lehramtsabschluss der Sonderpädagogik führen. Die Landesregierung entwickelt Konzepte, wie Lehrkräfte, die ein solches Studium absolvieren, unterstützt und ihr Einsatz im Land Niedersachsen sichergestellt werden können.

Begründung

Inklusion kann nur gelingen, wenn in den inklusiven Schulen in ausreichendem Maße „wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen“ (UN-Behindertenrechtskonvention) angeboten werden. Nur dann werden die Eltern von Kindern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf ihr Kind gern auf eine inklusive Schule schicken. Hierfür müssen den inklusiven Schulen ausreichende personelle Ressourcen für die sonderpädagogische Unterstützung zur Verfügung gestellt werden.

In ihren Gutachten zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich der allgemeinen Schulen empfehlen Prof. Ulf Preuss-Lausitz und Prof. Klaus Klemm, den inklusiven Schulen „die Lehrerstunden zuzuteilen, die für den jeweiligen Förderschwerpunkt an der jeweiligen Förderschule derzeit eingesetzt werden.“ (Klaus Klemm / Ulf Preuss-Lausitz, Auf dem

Weg zur schulischen Inklusion in Nordrhein-Westfalen. Empfehlungen zur Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention im Bereich der allgemeinen Schulen, Juni 2011).

Aus der Antwort der Landesregierung vom 08.03.2012 auf die Anfrage der Abgeordneten Ina Korter „Welche Gefährdung droht der Verwirklichung der inklusiven Schule in Niedersachsen durch den Mangel an Lehrkräften mit dem Lehramt für Sonderpädagogik?“ vom 13.12.2011 geht jedoch hervor, dass die Landesregierung den Regelschulen pro Schülerin und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf weit weniger Sonderpädagogik-Lehrerstunden zur Verfügung stellt als den Förderschulen. Das macht die folgende Gegenüberstellung deutlich:

Förderschullehrerstunden pro Woche und pro Schülerin und Schüler mit entsprechendem Förderbedarf im Schuljahr 2011/12

Förderbereich	Regelschule Jg. 1 – 4 / Jg. ab 5	Förderschule
Lernen	2,0 / 3,0	3,0
Emotionale und Soziale Entwicklung	2,4 / 3,1	3,9
Sprache	/ 2,5	2,5
Sehen	2,8 / 3,0	4,4
Hören	2,7 / 2,9	3,9
Geistige Entwicklung	5,0	5,5
Körperliche und motorische Entwicklung	2,2 / 3,1	4,4

Aus den Unterlagen, die das Kultusministerium dem Kultusausschuss zur Beratung des Gesetzentwurfes zur Einführung der inklusiven Schule in Niedersachsen vorgelegt hat, wird deutlich, dass die Landesregierung auch künftig beabsichtigt, die inklusiven Schulen mit weniger Sonderpädagogik-Lehrerstunden auszustatten als die Förderschulen. Damit würde die Inklusion zu einem Sparmodell gemacht.

Damit Inklusion gelingen kann, müssen künftig den inklusiven Schulen nach dem Prinzip „Die Förderressourcen folgen dem Kind“ mindestens genau so viele Sonderpädagogik-Lehrerstunden pro Schülerin und Schüler zur Verfügung gestellt werden wie den Förderschulen.

Die Sonderpädagogik-Lehrerstunden, die den Schulen für die sonderpädagogische Grundversorgung zur Verfügung stehen, müssen nach sozialen Kriterien (Sozialindikatoren) auf die einzelnen Schulen verteilt werden, weil in sozial benachteiligten Wohnquartieren ein höherer Anteil der Schülerinnen und Schüler sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf hat.

Aus der o.g. Antwort auf eine Anfrage der Abgeordneten Ina Korter wird weiterhin deutlich, dass den Schulen zu wenige ausgebildete Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik zur Verfügung stehen. Damit wird das Ziel gefährdet, die inklusiven Schulen ausreichend mit Sonderpädagogik-Lehrerstunden auszustatten.

Schon jetzt haben nur 79% der an den Förderschulen eingesetzten Lehrkräfte das Lehramt für Sonderpädagogik studiert und erfolgreich abgeschlossen. Ca 11 % haben ein anderes Lehramt und 10% keine abgeschlossene Lehramtsausbildung (Referendare, Katecheten, EU-Lehrkräfte, Quereinsteiger, Sozialpädagogen etc.). Besonders gering ist der Anteil der Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik an den Förderschulen Emotionale und Soziale Entwicklung (35,7%). Zum 15.08.2011 konnten nur 75% der an Förderschulen ausgeschriebenen Stellen mit Lehrkräften mit dem Lehramt für Sonderpädagogik besetzt werden, zum 01.02.2012 nur noch 70% der ausgeschriebenen Stellen. Gleichzeitig musste die Universität Hannover 8 von 9 Bewerberinnen und Bewerbern für einen Studienplatz für das Lehramt für Sonderpädagogik abweisen und die Universität Oldenburg 11 von 12 Bewerberinnen und Bewerbern.

Aus der Antwort auf die o.g. Anfrage wird weiterhin deutlich, dass die Landesregierung bislang nicht über die Grundlagen für eine Bedarfsplanung für die Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik verfügt. Sie hat keine Modellrechnung, welcher Mehrbedarf durch die Inklusion an den inklusiven Schulen und welcher Minderbedarf an den Förderschulen entstehen wird und sie hat keine Modellrechnungen, wie viele Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik voraussichtlich in den kommenden Jahren den Schuldienst verlassen werden. Eine solide Bedarfsermittlung ist jedoch eine Voraussetzung für die Sicherung des künftigen Bedarfs.

Um künftig den Bedarf an Lehrkräften für Sonderpädagogik decken zu können, müssen die Studienplatzkapazitäten dringend ausgebaut werden.

Zusätzlich sollen Kapazitäten für berufsbegleitende zertifizierte Aufbaustudiengänge für das Lehramt für Sonderpädagogik mit inklusiver Didaktik eingerichtet werden. Mit berufsbegleitenden Aufbaustudiengängen für Sonderpädagogik und inklusive Didaktik können insbesondere Lehrkräfte mit Erfahrungen aus Integrationsklassen (häufig Grund- und Hauptschullehrkräfte) in ca. 2 Jahren zu SonderpädagogInnen ausgebildet werden. Berufsbegleitende Aufbaustudiengänge gewährleisten, dass von Beginn an neue Erkenntnisse aus dem Studium in die Unterrichtspraxis der Schulen einfließen und den Unterricht bereichern.

Damit wird die Motivation für die inklusive Schule aus den Schulen heraus erhöht, zugleich wächst das Know How an den Schulen. Die an einem Aufbaustudiengang teilnehmenden Lehrkräfte sind durch angemessene Unterrichtsfreistellung zu unterstützen. Mit vertraglichen Vereinbarungen ist anzustreben, dass sie für den Einsatz in niedersächsischen Schulen in den nächsten Jahren zur Verfügung stehen.

Stefan Wenzel  
Fraktionsvorsitzender